

sist dem Publico bereits bekannt, was massen im lest abgewichenen Monath Junio ben der, mit Ihrer Königln. Masestat in Pohlen, und Chur Fürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c.

Shur = Fürstl. Durcht. zu Sachsen, 2c. allergnädigsten Approbation, im Monath Januario an. curr. zu Leipzig eröffneten Leib = auch Familien = Nenten = Negotiation, die erste Claße, in Gegenwart derer darzu ernannten Commissarien, gezogen worden.

Gleichwie nun, wegen derer, an die Interessenten sothaner Clase, von Zeit der Einlage bis uleimo Junii, an euer. zu bezahlenden fälligen Zinsen à 5. pro Cont, und wegen derer, gegen Zurücknehmung derer Loos-Zeddel, auszustellenden Recepisen bereits Verordnung ergangen ist;

Also wird denen Theilhaberen an oberwehnter ersten Clake, nicht weniger denen, so ben denen übrigen im jezigen 1748sten Jahre zu ziehenden Claken, sich zu engogiren gesonnen, hierdurch fernerweit eröffnet, wasgestalt

# S. I.

Söchstgedachte Ihro Königl. Mascstat, zum Besten der Negotiation und derer Interessenten, allergnädigst bewilliget, daß die in dem unterm 13. Januarii an. curr. publicirten Edicte S. VII. nur bis ultimo Decembr. 1748. frengelassene Verhandes



fung derer Recepisen, und die zugleich & VIII. disponirte Benennung derer kunffrigen Leib: Renten: Zieher, oder Befestigung derer in der ersten Claße gezogenen 20. Succesionen, noch auf 6. Monathe, mit hin bis den 30. Junii, 1749. prolongiret, unterdessen aber

#### §. II.

Die bis dahin lauffenden, und nach Beschaffenheit derer Successionen von 5. bis 20. pro Cent deterministen Interessen halbsichtig, mithin die à 1 Jul. bis ultimo Decembr. 1748. fälligen, im Jamuario 1749., und die von diesem Monath bis ult. Junii nur gebachten Jahres zahlbaren, in dem darauf folgenden Monathe Julio denen Inhabern derer Recepissen gegen Ovittung, wovon das Formular ben der Erensseinnahme in Leipzig zu erlangen, ungefürst bezahlet werden sollen.

## S. III.

Da nun mit dem Monath Junio 1749. die Verhandelung derer Recepissen sich endiget, und die Befestigung derer bereits ausgezogenen 20. Successionen im Monath Julio dick. an. ohnsehlbar erfolgen muß;

So haben die Interessenten der ersten Claße à 1. Julii bis den 15. einsch ben obbenannter Erenßseinnahme schriftlich zu declaziren, auf wessen Nahmen der LeibsNentenschein gerichtet werden soll, zugleich aber auch ein gerichtlichess oder von andern glaubs würdigen Personen ausgestelltes Attestat von dem Alter, Leben und Aussenthalt der zum künstigen LeibsNentenZieher benannten Person, benzubringen, und sodann, gegen Zurückgebung derer Necespissen, die von der Oberscheuerseinnahme ausgestellten LeibsNentenscheine, wovon das Formular hier bengedrucket ist, wie nicht weniger zu Ausgange gedachten Monaths Julii 1749. die Nachricht von eines seden Succesions Verwandten, zugewarten.

6 IV.

Solchergestalt nun werden die, durch die bereits beschehene Versloofung, einem jeden in seiner Succession zugefallenes und durch Absterben seiner Successions. Verwandten sich erhöhende Leibs Reneten, gegen derer in denen Leibs Kentens Scheinen benannter Perssonen Ovittungen, zum ersten mahle im Monath Julio des 1750sten Jahres, und so ferner alljährlich in dem Monath Julio, von der Trensschinahme in Leipzig bezahlet. Und sind die Interessenten verbunden, nach Anleitung des Ixten S. des Ediss, die gebührenden gerichtlichens oder von anderen glaubwürdigen Personen ausgestellten Attestata, wegen ihres Lebens, ben Verlust einer ganken jährlichen Kente, längstens bis Ende des Monaths Junii alljährlich zur Leipzisger Erenss Steuer: Einnahme unnachbleibend einzuliefern.

## §. V.

Dieweil auch, wie Eingangs erwehnet, die Ziehung derer übrigen Clasen annoch in diesem 1748sten Jahre bewerckstelliget, und die Einlagen an Zwen Hundert Thalern bis zum 31. Octob. an. curr: gegen Ausstellung derer gewöhnlichen Loos: Zeddel angenommen, die würckliche Ziehung aber dem Publico durch öffentliche Zeitungen 3. Wochen, oder wenigstens 14. Tage zwor notificiret werden soll: So hat man denenjenigen, welche ben dieser Leib: auch Familien: Renten: Regotiation Theil' zu nehmen Willens sind, hier: von, und damit sie in Zeiten ben bemeldeter Crens: Einnahme zu Leipzig die Loos: Zeddel absordern können, Nachricht zu ertheilen nothig besinden.

#### S. VI.

Die Einlagen können entweder mit baaren Gelde in Steuermassgen, und in dem Edicke S. Irdo bemerckten Geld: Sorten, oder mit bereits fälligen: auch kunstrige Michaelis: und in der Oster-Messe des 1749sten Jahres zahlbaren Steuer: Scheinen præstiret werden, und follen sollen denenjenigen, so mit baaren Gelde vor dem letten Tag des Monaths Augusti, oder Septembr., oder Octobr. an. curr. die Einlagen verrichten, die Interessen à 5. pro Cent von dem Isten Tage des Einlage: Monaths bis zum letten Decembr. an. curr. von nur gedachter Erenß: Einnahme im Monath Januario 1749. bezahlet werden.

#### S. VII.

Denenjenigen, so gegen die bist und mit Oster: Messe 1749. zahlbaren Steuer: Scheine Loos: Zeddel an sich nehmen, werden die von der Oster: Messe an. curr. dis zum 30. Septembr. oder bes vorstehende Michaelis: Messe zu fordern habenden Zinsen, ben der Ober: Steuer: Buchhalteren gewöhnlicher maßen, und sodann die vom Isten Octobr. dis ult Oecembr. laussenden Zinsen von erwehnter Erens: Einnahme im Monath Jamuario 1749. ebenfals gegen Ovittung vergnüget.

# S. VIII.

In eben diesem Monath 1749, werden, nach der im heurigen Jahre beschehenen Ziehung, die Recepissen ausgestellet, welche ein seder Junhaber biß zum letzen Junii besagten Jahres, vershandeln und an andere überlassen kan.

Zu Anfange des Monaths Julii 1749. aber und bis zum 15den einsch wird die Benennung derer künstigen Leib-Nenten-Iieher, Beybringung derer Attestaten, Ausstellung derer Leib-Nenten-Scheine, und Auszahlung derer durch die Berloofung einem jeden, von 5. bis 20. pro Cent, nach denen Succesionen zugefallenen Zinsen, und was deme mehr anhängig, wie ben denen Interessenten der ersten Clase vorhero sub No. U. U. & IV. bemercket worden, gehörig beswerckstelliget.

S. IX.

Ubrigens hat es ben denen in dem Königln. allergnädigsten Ediche enthaltenen Berordmungen sein ungeandertes Bewenden, und ift nur noch dieses zum Besten derer Interessenten hierdurch befannt zu machen, was maßen Ihro Konigl. Majestat in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c. afferanddigst aeftattet, daß wenn ein oder der andere Intereffente ben der bereits gezogenen: und noch zu ziehenden Clasen, in weit entfernten Landen fich aufhalte, und durch besondere Zufalle verhindert wurde, das Lebens : Atteftat langftens bif Ende des Monaths Junit alliabelich einzusenden, deffen Renten 3. Jahr verwahrlich ben der Caffa bengeleget, auch demfelben, wann er vor Ablauff Diefer Zeit wieder fommen, oder zuverläßige Lebens: und 2006: mungs Attestata, nebst gehöriger Ovittung übersenden wurde, auf einmahl und in unzertrennter Summe baar ausgezahlet, nach folchen 3. Jahren aber die gange drenjährige Rente denen noch les benden Succesions: Verwandten zuwachsen, und unter dieselben vertheilet, auch der Abwesende alsdenn vor todt geachtet werden folle. Urfundlich mit dem Chur Fürstl, Steuer : Secret besiegelt. Drefiden, am 31. Julii 1748.



# Formular zum Leib - Renten - Scheine.

Semnach auf den Plat in der Tomocefion der im Monath 17 gezogenen Clase der Königl. Pohln. und Chur-Fürfl. Sächt. im Monath Januario 1748. zu Leipzig eröffneten Leib = auch Familien = Nenten = Negotiation,

## N. N.

{ dun } Leib - Renten { Zieher } von denen eingelegten Zwershundert Thalern, benennet worden; Und { dem } selben, vermöge des unterm 13. Januar. 1748. publicirten Edicks pro Cent zu einer jährlichen Leibenente bestimmet sind;

Alls wird {bem} selben nicht nur das an erwehnter Succession erlangte Recht, und der, nach gedachten Edicke, sihme successive durch Absterben {seiner } Successions. Genossen, oder sonst zuwachsende Vortheil, hiermit auf das beständigste und kräftigste bestätiget, sondern auch zugleich ver-

versprochen, daß sihme sim Monath Julio jedem Jahres der Betrag der in dem Edicke beniemten auch künstig durch Abgang sihrer Successions Verwandten sich erhöhenden jähre lichen Leib Mente gegen behörige Quittung, und benges brachtes Attestat von dem Leben sihrer person, durch den Crenß-Einnehmer der Quatember Steuer-Cassa in Leipzig, ohne Abzug baar in Steuermäßigen Münß Sorten bezahlet, soch ane Leib Mente auch jederzeit von allen Ansprüchen, Arresten, Verbothen, Inhibitionen, Repressalien, Abgaben, und Aussagen, wie dieselben trgend Nahmen haben mögen, gänßlich befreyet seyn und bleiben solle.

Urkundlich ist dieser Leib. Nenten. Schein von der Ronigln. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Ober. Steuer. Einnahme ausgestellet, und mit dem Steuer. Secret besiegelt worden. So geschehen

X2962831 FX 74 1977 vd 18 perfección, top films ) in cronoth Si lio john Si for coper mo FR46.

3/Color

Yellow

Green



m Publico bereits bekannt, was massent abgewichenen Monath Junio ben der, mit Königln. Majestät in Pohlen, und Sürst. Durchl. zu Sachsen, 2c. pprobation, im Monath Januario an. curr. zu Leib auch Familien Menten Megotiation, in Gegenwart derer darzu ernannten Communication.

un, wegen derer, an die Interessenten sothaner der Einlage bist ultimo Junii, an curr zu bezahlenssen à 5. pro Cont, und wegen derer, gegen Zuer Loos-Zeddel, auszustellenden Recepisen bereitst ngen ist;

enen Theilhaberen an oberwehnter ersten Claße, nen, so ben denen übrigen im jezigen 1748sten den Claßen, sich zu engagiren gesonnen, hierdurch t, wasgestalt

## S. I.

tion und derer Interessenten, allergnädigst bewildem unterm 13. Januarii an. curr. publicirten bis ultimo Decembr. 1748. frengelassene Berhandes



